

Stabsstelle Gemeindeorgane und Kommunalverfassung
Ramona Senser
Marktplatz 1, 76437 Rastatt
Historisches Rathaus, Zimmer 2.33

Postanschrift	Marktplatz 1, 76437 Rastatt
Sprechzeiten	Mo, Di, Do 9 - 12 und 14 - 15 Uhr Mi 9 - 12 und 14 - 17 Uhr, Fr 9 - 12 Uhr
Telefon	07222 972 - 1100
Telefax	07222 972 - 1399
E-Mail	gemeindeorgane-und- kommunalverfassung@rastatt.de sensor.ramona@rastatt.de

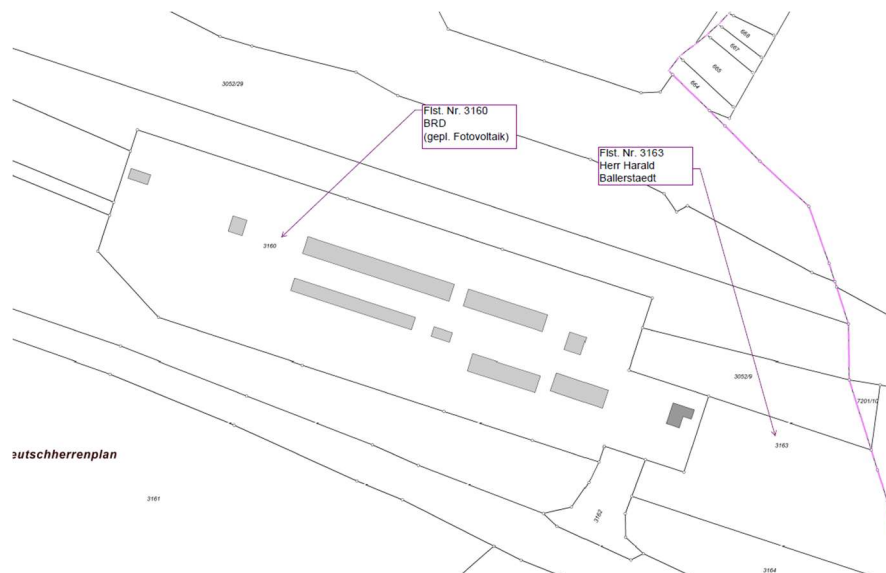
5. Dezember 2025 (Geschäftszeichen 0.41/se)

Befangenheit gem. § 18 GemO;

Stadtrat Harald Ballerstaedt bei TOP „PV-Anlage Treibstofflager Wintersdorf“ befangen?

Sachverhalt

Herr Harald Ballerstaedt ist Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 3163 der Gemarkung Wintersdorf.



Das **Grundstück** grenzt **direkt** an den Bereich des **vorgesehenen BPlans** an.

Es stellt sich die Frage, ob Harald Ballerstaedt daher befangen ist.

Rechtsgrundlage

§ 18 I GemO: „Der ehrenamtliche Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die **Entscheidung** einer Angelegenheit **ihm selbst** oder einen **unmittelbaren Vorteil oder Nachteil** bringen **kann**:...“

Das Merkmal des möglichen unmittelbaren Vorteils ist dann gegeben, wenn ein Gemeinderat aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen zu dem Gegenstand der Beschlussfassung ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung hat, das zu einer Interessenskollision führt und die Besorgnis rechtfertigt, dass der Betroffene nicht mehr uneigennützig und nur zum Wohle der Gemeinde handelt. (VGH BW 31.8.1964)

Nicht erforderlich ist, dass die Entscheidung tatsächlich einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des Sonderinteresses bringt; es genügt schon die konkrete Eignung hierzu, nämlich die Möglichkeit „kann“.

Bei dem TOP sollen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer temporären Photovoltaik (PV) - Freiflächenanlage auf dem Areal des ehemaligen Treibstofflagers im Rastatter Ortsteil Wintersdorf geschaffen werden. Die Errichtung soll für 25 Jahre ermöglicht werden. Die Errichtung dieser PV-Anlage kann durchaus einen Vor- oder Nachteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer darstellen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Angrenzer ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung haben.

Demzufolge liegt ein Befangenheitstatbestand nach § 18 I GemO vor.

Herr Ballerstaedt hat sich bei der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderats am 24.11.2025 für befangen erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Senser